

Beschlussvorlage Nr. B-227/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH zu entsenden:

Vertreter der GGG	Frau Katja Loße
Vertreter der GGG	Frau Roswitha Kurth
Vertreter der GGG	Herrn Rocco Brüsç
Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH:

Vertreter der GGG	Frau Katja Loße
Vertreter der GGG	Frau Roswitha Kurth
Vertreter der GGG	Herrn Rocco Brüsç
Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH:

Stadtratsmitglied	
-------------------	--

Begründung

Die Stadt Chemnitz ist mit 10 % an der Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH (RWF) beteiligt. Die übrigen 90 % der Anteile an der RWF hält die 100%ige städtische Tochtergesellschaft Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG). Somit ist die Stadt Chemnitz unmittelbar und mittelbar an der RWF beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundene Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der RWF ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Roswitha Kurth (GGG)
- Herrn Rocco Brüsch (GGG)
- Herrn Bürgermeister Michael Stötzer
- Herrn Hans-Joachim Siegel (Fraktion DIE LINKE)

im Aufsichtsrat der RWF. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig. Ein von der GGG zu besetzendes Aufsichtsratsmandat ist derzeit vakant.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der RWF besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **fünf** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **drei Vertreter der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)**
- **zwei weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen (so genannten „Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind i. d. R. Mitarbeiter der Geschäftsführung/leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der Muttergesellschaften bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden.

Durch die GGG werden

- Frau Katja Loße (Hauptabteilungsleiterin Konzernorganisation und Konzernstrategie)
- Frau Roswitha Kurth (Hauptabteilungsleiterin Betriebswirtschaft, Kreditmanagement und Personal)
- Herr Rocco Brüsch (Leiter der Stabsabteilung Stadt- und Projektentwicklung)

zur Entsendung in den Aufsichtsrat der RWF vorgeschlagen. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit – eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Michael Stötzer** widerruflich in den Aufsichtsrat der RWF zu bestellen.

Bestellung

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung der Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die in den Aufsichtsrat der RWF zu entsendenden Vertreter durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt (siehe Beschlusspunkte 2 und 3).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.